

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach Paragraph 9 BauGesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauplatz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und der Bauregung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI - Richtlinien, DIN - Vorschriften oder Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten.

1. Textliche Festsetzungen

1. An der baulichen Nutzung (Paragraph 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB)

1.1. Allgemeine Wohngebiete (WA 1 - WA 4) (Paragraph 4 in Verbindung mit Paragraph 1 BauNVO)

- Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - nicht störende Handwerksbetriebe.

- Ausnahmsweise zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Anlagen für sportliche Zwecke.

- Unzulässig sind:
- Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.

2. Soziale Wohnraumförderung (Paragraph 12 BauNVO)

In dem allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind in den auf der Nebenzonierung Soziale Wohnraumförderung blau schraffierten Flächen nur Wohngebäude zulässig, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können.

Von dieser textlichen Festsetzung kann eine Ausnahme für einen Nachweis an anderer Stelle im Plangebiet zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass im WA 1 und WA 2 in Summe mindestens 3,97 qm Wohnfläche, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden kann, entsteht.

3. Stellplätze und Garagen (Paragraph 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind im WA 3 und WA 4 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in Tiefgaragen zulässig.

Im WA 1 und WA 2 sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.

Im WA 1 bis WA 4 sind bis zu 30 Prozent der erforderlichen Stellplätze für Fahrräder oberirdisch zulässig.

4. Nebenanlagen (Paragraph 14 BauNVO)

Anlagen für die Tierhaltung und Kleintierhaltung sind unzulässig.

Müllaufstellflächen sind nur in den Tiefgaragen oder oberirdisch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- mechanische oder natürliche Lüftungsanlagen der Tiefgarage zugelassen werden, soweit über ein mikroskopisches, lufttechnisches Auswertungsprotokoll zum Beispiel (Klimat) im Zuge des Baurechtsverfahrens nachgewiesen wird, dass der Vorsorgewert für Stickstoffdioxid von 33,9 µg/m³ eingehalten wird.

5. Grundflächenzahl (GRZ) (Paragraph 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraphen 16 bis 19 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 darf die festgesetzte zulässige GRZ durch Tiefgaragen und ihre Zufahrten sowie durch bauliche Anlagen innerhalb der Gebäudeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 darf die festgesetzte zulässige GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, an die Gebäude angrenzenden Terrassen und durch die Grundfläche von Nebenanlagen im Sinne des § 4 BauNVO bis zu 30 Prozent überschritten werden.

6. Bauweise (Paragraph 22 BauNVO)

Über die gesamte Längserstreckung der überbaubaren Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sowie in der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule ist eine durchgehend geschlossene Bebauung zu errichten. Im Bereich der mit GF gekennzeichneten Fläche innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule ist ausnahmsweise eine nicht durchgehende Bebauung zulässig.

7. Überbaubare Grundstücksfläche (Paragraph 23 BauNVO)

Überschreitung der Baugrenze Die festgesetzten Baugrenzen dürfen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 2 durch ein Gebäude angrenzende Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,0 Meter und einer Breite von bis zu 4,0 Meter, durch Balkone bis zu einer Tiefe von 2,50 Meter und einer Breite von 4,50 Meter je Wohneinheit überschritten werden. Diese Regelung gilt nicht für das WA 2 im Bereich der abweichenden Abstandsfläche.

Tiefgaragen, ihre Zufahrten, Einhausungen und unterirdische Teile von Gebäuden sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig.

8. Vom Baurechtsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen (Paragraph 9 Absatz 1 Nummer 2 a BauGB in Verbindung mit Paragraph 6 Baurecht NRW)

Die Mindesttiefe der Abstandsfläche im Baugelände wird für die nachstehenden Bereiche wie folgt reduziert:

AF 1-AF 1 auf 5,0 Meter.

9. Nebenanlagen in der Fläche für Gemeinbedarf (Paragraph 9 Absatz 1 Nummer 4 BauGB)

Müllaufstellflächen und sonstige dem Nutzungszweck dienende untergeordnete Anlagen sind in der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in Tiefgaragen zulässig.

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (Paragraph 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB)

Die im Plan mit GF festgesetzten Flächen sind mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Radfahrer zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten. Für die nördliche GF-Fläche gilt, dass die Fuß- und Radwegverbindung zwischen der Planstraße und dem östlich bestehenden Fuß- und Radweg in einer Breite von mindestens 10,0 Meter auszubilden ist. Für die südliche GF-Fläche gilt, dass die Mindest-Ausbaubreite des Fuß- und Radweges 3,50 Meter beträgt.

Entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 310 ist in einer Breite von mindestens 3,0 Meter die Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Fläche Gemarkung Flügern, Flur 11, Flurstück 310 zu belasten.

11. Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Paragraph 24 Absatz 1 BauGB)

11.1. Verkehrslärm

11.1.1. Fläche für Gemeinbedarf, Schule An Gebäudefronten oder Lärmschutzwänden, die an den durch Nummerierung (L3 bis L4) gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, ist die bei Gebäudefronten oder Lärmschutzwänden hochabsorbierend mit einem Reflexionsverlust von mindestens 0,4 - 0,8 nach den zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV LSW 06) auszuführen sind.

11.2. Passiver Schallschutz

11.2.1. Schalldämmmaße der Außenbauteile Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden mit Außenbauteilen sind technische Vorkehrungen zum baulichen Schallschutz gegen Außenlärm entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauantrages beziehungsweise bei Genehmigungsergänzung oder genehmigungsförmig gestellten Bauvorhaben zu Beginn des Ausführungsterminpunktes als technische Baubestimmung eingeführt. Die DIN 4109 vorzusehen. Für die Bestimmung der Schalldämmmaße für die Außenbauteile von Außenbauteilen sind nach DIN 4109-210 die schwache Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels bei der Ausführungspannung heranzuziehen. Sofern nicht ein höherer Beurteilungspegel festgesetzt ist, ist bei der Bestimmung der Beurteilungspegel von 62 dB(A) im Tages- und 55 dB(A) im Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

11.2.2. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (/////) gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, ist bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.2.3. Lärmoptimierte Grundrissgestaltung

An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (/////) und Kennzeichnung BP 68 gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.2.4. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Büro- und Unterrichtsräumen

An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (/////) und Kennzeichnung BP 67 gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, ist bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Unterrichts- und Büroräumen, die nur Fenster zu Fassaden mit dieser Signatur und Kennzeichnung besitzen, eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils gemäß 11.2.1 nicht unterschritten wird.

11.2.5. Ausschluss von offenen Fenstern für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (/////) und Kennzeichnung BP 73 gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.2.6. Es können Ausnahmen von den Festsetzungen Nummer 11.2.2 bis 11.2.5 zugelassen werden, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Schallschutz nachgewiesen wird, dass mit anderen geeigneten Maßnahmen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden können. Der Nachweis ist basierend auf den Grundlagen der im Bebauungsplanverfahren ermittelten Lärmwerte zu führen, soweit nicht dauerhafte und wesentliche Veränderungen der Verkehrssituation vorliegen.

11.3. Passiver Schallschutz Verkehrslärm nachts

11.3.1. Ausschluss von offenen Fenstern für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, mit in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.2. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.3. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.4. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.5. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.6. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.7. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.8. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.9. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.10. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.11. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.12. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.13. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.14. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.15. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.16. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.17. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.18. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.19. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.20. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.21. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.22. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.23. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.24. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.25. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.26. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.27. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.28. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.29. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.30. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.31. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.32. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.33. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.34. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.35. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.36. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.37. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.38. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.39. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.40. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.41. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts“ gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden offene Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

11.3.42. Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Überwachungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den in der Nebenzonierung Beurteilungspegel mit „BP 260 nachts